

Mindestvorschriften für den Betrieb von Geräten und Anlagen mit hochverdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen

1 Druckgasbehälter (Flaschen)

- 1.1 Es dürfen nur Flüssiggasanlagen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik sowie den Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas entsprechen (z.B. nach BGV D 34) und das CE-Kennzeichen tragen.
- 1.2 Flüssiggasanlagen sind so aufzustellen, dass sie nicht öffentlich zugänglich sind. Unbefugte Personen dürfen keinen Zugriff zur Armatur haben.
- 1.3 Grundsätzlich sind Gasgeräte an geeignete Rohrleitungen anzuschließen. Bei ortsveränderlichen Flüssiggasanlagen dürfen auch Schlauchleitungen nach 1.4 verwendet werden. Geeignet sind Rohrleitungen, die den chemischen, thermischen und mechanischen Beanspruchungen standhalten.
- 1.4 Bei Rohrleitungen und Schlauchleitungen bis max. 40 cm ist eine Sicherheitseinrichtung gegen unzulässig hohen Druckanstieg erforderlich.
Bei Schlauchleitungen länger als 40 cm ist eine Sicherheitseinrichtung gegen unzulässig hohen Druckanstieg und eine Schlauchbruchsicherung erforderlich.
- 1.5 Wenn bei Verlegung von Schlauchleitungen auf Fußböden in Arbeitsbereichen mit Schlauchbeschädigungen gerechnet werden muss, sind hier „Schläuche für besondere mechanische Beanspruchung“ zu verwenden.
- 1.6 Flüssiggasflaschen müssen aufrecht stehend, standsicher und gegen Umfallen gesichert aufgestellt werden.
- 1.7 Flaschen mit mehr als 14 kg Füllgewicht dürfen nur im Freien und nur in zugelassenen, nicht brennbaren, verschließbaren Flaschenschränken (mit einer Lüftungsöffnung im Boden- und Deckenbereich) oder Schutzhauben aufgestellt werden.
- 1.8 In Nutzungseinheiten dürfen sich maximal zwei angeschlossene, gegen Umfallen gesicherte 14 kg-Flüssiggasflaschen befinden (unabhängig davon, ob die Flüssiggasflaschen voll, teil entleert oder entleert sind).
- 1.9 Bei Bedarf von mehr als zwei Gasflaschen sind diese außerhalb der Nutzungseinheit in zugelassenen, gekennzeichneten, nichtbrennbaren, abschließbaren und belüfteten Flaschenschränke aufzustellen. Die Schränke müssen abgeschlossen sein.
- 1.10 Flaschenschränke sind durch Festverrohrung anzuschließen.
- 1.11 Es dürfen maximal 8 Flüssiggasflaschen zur gleichzeitigen Gasentnahme angeschlossen sein. Bei Veranstaltungen auf dem Münsterplatz reduziert sich die maximale Flaschenanzahl auf 6 Flüssiggasflaschen.
- 1.12 Vorratsflaschen sind grundsätzlich nicht in Hallen/Zelten, am Stand oder in Räumen unter Erdgleiche vorzuhalten.
- 1.13 Die Verwendung von Flüssiggasflaschen in Versammlungsstätten und fliegenden Bauten ist nur zu kurzzeitigen, bei den Bürgerdiensten (BD I) der Stadt Ulm und der Brand-

schutzdienststelle, Sachgebiet Vorbeugender Brand- u. Gefahrenschutz angemeldet, Demonstrationszwecken zulässig. Die Gasflaschen sind unmittelbar nach der Vorführung zu schließen und aus der Versammlungsstätte zu entfernen. Dauerbetrieb ist nicht zulässig.

- 1.14 Zum Entleeren angeschlossener Flüssiggasflaschen ist ein ausreichender Schutzbereich (in Räumen 2 m, im Freien 1 m.) einzuhalten, in dem sich keine Kanaleinläufe, Zündquellen, offene Flammen sowie brennbare Stoffe befinden dürfen.
- 1.15 In Messehallen sind Flüssiggasflaschen an Ständen (z.B. zur Zubereitung von Speisen) nicht zulässig.
- 1.16 Schweißvorführungen dürfen nur von sachkundigem Fachpersonal unter ständiger Beaufsichtigung der Anlage vorgenommen werden. Der Betreiber hat eigenverantwortlich die jeweils geeigneten Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zur Unfall- und Brandverhütung zu treffen. Es ist sicherzustellen, dass Ausstellungsbesucher z. B. durch offene Flammen, Funkenflug ö. ä. nicht gefährdet werden können.

2 Flüssiggasanlagen mit Versorgung aus Tank

- 2.1 Flüssiggastanks sind nicht zulässig.
- 2.2 Sollten mehr Gasflaschen als unter 1.1 angegeben benötigt werden, kann auf Antrag eine Ausnahme erteilt werden.

Dazu ist ein formloser schriftlicher Antrag bei den Bürgerdiensten der Stadt Ulm (BD I) und in Kopie bei der Feuerwehr Ulm, Sachgebiet Vorbeugender Brand- u. Gefahrenschutz einzureichen. Dem Antrag sind ein Lageplan, die geplante Tankgröße sowie der geplante Aufstellungsort anzufügen. Der Antrag muss mind. 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn eingegangen sein.

3 Betrieb

- 3.1 Vor der Inbetriebnahme ist die Flüssiggasanlage von einem Sachkundigen auf einwandfreien Zustand nach BGG 935 oder BGG 937 zu überprüfen. Die Prüfbescheinigung ist am Betriebsort aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- 3.2 Während der Öffnungszeit darf kein Flaschenwechsel vorgenommen werden.
- 3.3 Nach jedem Gasflaschenwechsel ist die Verschraubung mit einem Lecksuchspray auf Dichtigkeit zu überprüfen.
- 3.4 Gasflaschen und Verbrauchsanlagen dürfen nur entsprechend den von den Herstellern mitgelieferten Bedienungsanweisungen genutzt werden.
- 3.5 Gasheizlaternen sind auf dem Veranstaltungsgelände grundsätzlich nicht erlaubt.
- 3.6 Gasanlagen dürfen nur von Personen bedient werden, die mit der Bedienung von Flüssiggasanlagen vertraut und über die Mindestvorschriften bei der Verwendung von Flüssiggas unterwiesen sind und von denen zu erwarten ist, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen.

- 3.7 Bei Großflaschenanlagen ist grundsätzlich ein Druckregler mit Sicherheitsabsperreinrichtung (SAV) und Leckgassicherheitsabblaseventil (PRV) gegen unzulässig hohen Druckanstieg zu verwenden.
- 3.8 Nach Betriebsschluss sind die Hauptabsperrearmaturen zu schließen.
- 3.9 Bei Undichtigkeiten sind die Absperrearmaturen an Behältern und Flaschen unverzüglich zu schließen, alle Zündquellen zu beseitigen und alle Zündmöglichkeiten auszuschließen.
- 3.10 Vereisungen an Leitungen und Absperreinrichtungen dürfen nur so beseitigt werden, dass keine gefährliche Erwärmung oder Zündung auftreten kann.
- 3.11 Zwischen Wärmestrahlungsquellen und Flaschen ist ein Abstand von mindestens 70 cm bei Heizgeräten und mindestens 30 cm bei Gasherden ohne Strahlungsschutzblech einzuhalten.

4. Löschgeräte bei Verwendung von Gas

- 4.1 In Einrichtungen, in denen Koch-, Grill-, Heiz-, und Wärmegeräte verwendet werden, sind Feuerlöscher nach DIN EN 3 der Brandklassen A, B, C mit mind. 6 kg Löschmenge griffbereit vorzuhalten.
- 4.2 Bei Verwendung von Fritteusen ist zusätzlich ein Feuerlöscher nach DIN EN 3 der Brandklasse F mit mind. 6 Litern Löschmittel erforderlich.

Hinweis:

Neben den oben genannten Punkten sind hinsichtlich der Verwendung von Druckgasbehältern u. a. folgende Vorschriften und Regeln bei der Aufstellung bzw. dem Betrieb von Druckbehältern bzw. Druckgasbehältern in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Auszug): Betriebsicherheitsverordnung, Technische Regeln Druckbehälter (TRB), insbesondere TRB 600, 610, 700, 801 Nr. 25 Anlage; Technische Regeln Druckgase (TRG), insbesondere TRG 280; Technische Regeln Flüssiggas (TRF 1996); Gefahrstoffverordnung (GGVS); Unfallverhütungsvorschriften (GUV 9.7 oder BGV D 34).